Contergan stiftung
für behinderte Menschen

Verlaufsprotokoll - Öffentlicher Teil

Thema:	**„108. Sitzung des Stiftungsrates der Conterganstiftung für behinderte Menschen"**
Termin:	**05.12.2018** 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr 13:33 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort:	**BMFSFJ**, Glinkastraße 24, Besucherraum AE09, 10117 Berlin

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Stiftungsrat:
Herr Christoph Linzbach (Vorsitzender des Stiftungsrates)
Frau Bärbel Kroll (Mitglied des Stiftungsrates für BMAS)
Frau Diana Claudia Wesche (stellv. Mitglied des Stiftungsrates für BMF)
Herr Christian Stürmer (Mitglied des Stiftungsrates)
Herr Andreas Meyer (Mitglied des Stiftungsrates)

Vorstand:
Frau Marlene Rupprecht (Vorsitzende des Stiftungsvorstands)
Frau Margit Hudelmaier (Mitglied des Vorstands)

Geschäftsstelle:
Frau Kristina Kruse (Leitung der Geschäftsstelle)
Herr Malte Schildknecht (Mitarbeiter der Geschäftsstelle)
Herr Christoph Umlau (Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Protokoll)

Sonstige:
Frau Dr. Sylvia Kürschner (BMFSFJ)
Herr Rainer Hudelmaier (Assistenz von Frau Hudelmaier)
Assistenz von Herrn Meyer
Assistenz von Herrn Stürmer
Herr Dieter Hackler (zu TOP 3)

Die vollständigen Sitzungsunterlagen wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor der Sitzung übersandt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

TOP 1:	**Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung**
TOP 2:	**Kenntnisnahme Bestellung Stiftungsratsmitglieder (ordentliches und stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag von BMAS)**
TOP 3:	**Zustimmung des Stiftungsrates zu neuem Vorstandsmitglied**
TOP 4:	**Haushaltsplan 2019**
TOP 5:	**Bestellung der Rechnungsprüfer**
TOP 6:	**Förderrichtlinien nach Abschnitt 3**
TOP 7:	**Erweiterung des Prüfauftrages GSK Stockmann (ehemals TOP 8)**
TOP 8:	**Historische Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung in Vorbereitung des Stiftungsjubiläums 2022 (ehemals TOP 7)**
TOP 9:	**Rechtsanwaltskosten bei Organstreitverfahren**
TOP 10:	**Bericht des Vorstands mit Aussprache**
TOP 11:	**Gewährleistung und Herstellung von Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der (auch teilweise) anerkennungsfähigen bzw. nicht anerkennungsfähigen Schadensbilder**
TOP 12:	**Hinterbliebenenversorgung von Angehörigen**
TOP 13:	**Veröffentlichung des Urteils des OLG Köln vom 15.2.2018 zusammen mit einer Presseschau zu diesem Urteil im Info-Portal**
TOP 14:	**Aussprache zum Veranstaltungsort**
TOP 15:	**Kenntnisnahme Schadensrichtlinien der Stiftung**
TOP 16:	**Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der 101. Sitzung des Stiftungsrats**
TOP 17:	**Genehmigung / Kenntnisnahme des Protokolls des öffentlichen Teils der 105. Sitzung des Stiftungsrats**
TOP 18:	**Genehmigung / Kenntnisnahme des Protokolls des öffentlichen Teils der 106. Sitzung des Stiftungsrats**
TOP 19:	**Genehmigung / Kenntnisnahme des Protokolls des öffentlichen Teils der 107. Sitzung des Stiftungsrats**
TOP 20:	**Fragerecht des Auditoriums (10 Minuten)**
TOP 21:	**Verschiedenes**

TOP	Besprechungspunkte
TOP 1	**Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung** Herr Linzbach (im Folgenden: der Stiftungsratsvorsitzende) begrüßte die Teilnehmenden sowie die Öffentlichkeit zur 108. Stiftungsratssitzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen. Er begrüßte insbesondere Frau Kroll, die als neues Mitglied des Stiftungsrates für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das erste Mal an einer Stiftungsratssitzung teilnahm. Sodann stellte er die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates gemäß § 6 Abs. 7 des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) sowie die fristgerechte Einladung, mindestens 14 Tage vor dem Termin, fest. Die Einladung sei den Mitgliedern des Stiftungsrates am 20.11.2018 per E-Mail zugesandt worden. Auch auf der Internetseite der Stiftung sei ebenfalls am 20.11.2018 sowohl die Einladung als auch die Tagesordnung fristgerecht veröffentlicht worden. Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den folgenden Tagesablauf in Aussicht: Der öffentliche Teil der Stiftungsratssitzung solle bis 16:30 Uhr dauern. Ab ca. 13:00 Uhr sei eine Mittagspause eingeplant, für die aufgrund der Fülle der Tagesordnung 30 Minuten vorgesehen seien. Der nicht-öffentliche Teil sei bis 17:00 Uhr anberaumt. Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte die Regularien hinsichtlich des Rederechts während der Stiftungsratssitzung. Dieses stünde grundsätzlich den Mitgliedern des Stiftungsrates zu. Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung hätten ein Rederecht nach Aufforderung des Stiftungsratsvorsitzenden. Der Stiftungsratsvorsitzende wies zudem auf das Fragerecht des Auditoriums hin, welches unter Tagesordnungspunkt TOP 20 der Sitzung vorgesehen sei. Herr Meyer fragte, warum der TOP 22 im nicht-öffentlichen Teil und nicht im öffentlichen Teil der Stiftungsratssitzung vorgesehen sei. Außerdem hätte er hierzu als Betroffenenvertreter im Vorfeld Unterlagen zur Vorbereitung erwartet. Er verlangte eine Verlegung des TOP 22 in den öffentlichen Teil der Stiftungsratssitzung und bat um eine konkrete inhaltliche Erläuterung. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass der TOP 22 im nicht-öffentlichen Teil eingeplant sei. Er wolle hiervon nicht abweichen und würde im nicht-öffentlichen Teil hierzu auch eine Begründung abgeben. Herr Meyer schlug vor, die TOPs 7 und 8 zu tauschen um hierdurch eine klare Trennung der beiden Themen voneinander zu erwirken. Die weiteren Stiftungsratsmitglieder hatten hierzu auf Nachfrage des Stiftungsratsvorsitzenden keine Einwände, so dass Herrn Meyers Vorschlag entsprochen wurde. Herr Stürmer beantragte, den TOP 22, in den öffentlichen Teil der Stiftungsratssitzung vorzuziehen, da er keinen Grund für eine Behandlung im nicht-öffentlichen Sitzungsteil erkennen könne. Der Stiftungsratsvorsitzende ließ über eine Verlegung des Tagesordnungspunktes 22 in den öffentlichen Teil der Sitzung abstimmen. **Abstimmung:** Der Antrag wurde mit 3 Nein-Stimmen zu 2 Ja-Stimmen abgelehnt. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass zur Platzierung des Tagesordnungspunktes 22 eine Erklärung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung erfolgen werde. Herr Meyer fragte, ob er es richtig verstanden habe, dass im Laufe dieser Sitzung der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds zugestimmt werden solle. Der Stiftungsratsvorsitzende bestätigte dies. Herr Meyer äußerte sich verwundert darüber,

	dass die Betroffenenvertreter nicht im Vorfeld der Sitzung über die neue Person im Vorstand informiert worden seien. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte eine Erklärung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zu. Die Tagesordnung wurde mit Änderung der Reihenfolge von TOP 7 und 8 genehmigt.
TOP 2	**Kenntnisnahme Bestellung Stiftungsratsmitglieder (ordentliches und stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag des Bundeministeriums für Arbeit und Soziales, BMAS)** Der Stiftungsratsvorsitzende dankte Frau Dr. Petra Sartor und Frau Petra Spätling-Fichtner für ihre geleistete Arbeit im Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen und stellte Frau Bärbel Kroll als neues ordentliches Stiftungsratsmitglied für das BMAS vor. Die Stellvertretung von Frau Kroll werde von Herrn Matthias Nagel übernommen. Frau Kroll stellte sich vor. Der Stiftungsratsvorsitzende dankte ihr für die Vorstellung und hieß sie willkommen.
TOP 3	**Zustimmung des Stiftungsrates zu neuem Vorstandsmitglied** Der Stiftungsratsvorsitzende informierte darüber, dass Frau Rupprecht (im Folgenden: die Vorstandsvorsitzende) Ministerin Dr. Giffey um die Entbindung von der Aufgabe als Vorstandsvorsitzende der Conterganstiftung für behinderte Menschen gebeten habe. Eine Abberufung könne erst nach einer Neubestellung für den Vorstandsvorsitz erfolgen. Das BMFSFJ habe sich daher intensiv um eine neue Besetzung des Vorstandsvorsitzes bemüht. Der neue Vorstandsvorsitzende der Conterganstiftung solle Herr Dieter Hackler werden. Da die Amtszeit der Vorstandsvorsitzenden am Ende des Jahres 2019 enden würde, sei auch die Amtszeit von Herrn Hackler entsprechend begrenzt. Herr Stürmer fragte, wann Herr Hackler den Vorstandsvorsitz übernehmen würde. Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass Herr Hackler die Position des Vorstandsvorsitzenden ab Anfang Januar 2019 bis Ende 2019 einnehmen würde. Der Stiftungsratsvorsitzende bat Herrn Hackler um eine kurze Vorstellung seiner Person. Herr Hackler stellte sich vor. Der Stiftungsratsvorsitzende bedankte sich für Herrn Hacklers Bereitschaft zur Übernahme des Vorstandsvorsitzes. Herr Meyer wäre gerne vor der Stiftungsratssitzung über den neuen Vorstandsvorsitzenden informiert worden und fragte die Vorstandsvorsitzende, warum sie ein Jahr vor Ende ihrer Amtszeit aufhören wolle. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass gesundheitliche Gründe und die hohe Arbeitsbelastung zu ihrer Entscheidung geführt hätten. Herr Stürmer fragte Herrn Hackler, ob dieser den Bundesverband Contergangeschädigter als seinen Hauptansprechpartner sehe oder ob er auch mit anderen Verbänden zusammenarbeiten werde. Herr Hackler antwortete, dass er eine Zusammenarbeit mit allen Verbänden anstrebe. Der Stiftungsratsvorsitzende formulierte den folgenden Beschlussvorschlag und rief zur Abstimmung auf: „Der Stiftungsrat stimmt der Bestellung von Herrn Hackler als neuem Vorstandsvorsitzenden zu.“

	Abstimmung: Der Beschluss wurde mit 3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.
TOP 4	**Haushaltsplan 2019** Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2019 am 05.11.2018 vom Vorstand erstellt worden sei. Gemäß § 8 der Satzung der Conterganstiftung gehöre die Genehmigung des Haushaltsplans in die Zuständigkeit des Stiftungsrates. Herr Stürmer fragte, wie viel der für 2019 veranschlagten Rechtskosten für die Kanzlei Dolde, Mayen & Partner vorgesehen seien. Der Stiftungsratsvorsitzende erteilte der Vorstandsvorsitzenden das Wort. Die Vorstandsvorsitzende sagte, dass den angesetzten Kosten im kommenden Jahr eine Prognose zugrunde liege. Über eine Rückschau auf das vergangene Jahr werde eine Summe für das Folgejahr geplant. Beträge für einzelne Kanzleien würden dabei nicht angesetzt. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass die Kosten nicht auf einzelne Kanzleien heruntergerechnet würden. Herr Stürmer fragte, wie viel des im Haushaltsplan angegebenen Betrages von bisher 210.222,84 Euro für das Jahr 2018 an die Kanzlei Dolde, Mayen & Partner gezahlt worden sei. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass die Summe für die Kanzlei Dolde, Mayen und Partner erst der Jahresrechnung für 2018 entnommen werden könne. Erst nach dem Kassenschluss am 12.12.2018 könnten neue Zahlen genannt werden. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass die Zahlen vom 30.09.2018 stammten. Sie wies des Weiteren darauf hin, dass für 2018 noch nicht annähernd der eingeplante Betrag von 425.000 Euro verausgabt worden sei. Herr Stürmer verlangte, dass die exakte Summe für die Kanzlei Dolde, Mayen & Partner nachgereicht werde. Die Vorstandsvorsitzende verwies Herrn Stürmer abermals auf die Jahresrechnung 2018. Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass die Bekanntgabe der Zahlen mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen werde. Herr Meyer fragte, welche Summe für die Kanzlei Dolde, Mayen & Partner veranschlagt und welche Summe aus der Vergangenheit hierzu herangezogen worden sei. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass es derzeit 94 laufende Verfahren gebe. Hierfür müsse ein großes finanzielles Polster eingeplant werden, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass ein Nachtragshaushalt beantragt werden müsste. Der Stiftungsratsvorsitzende bat die Anwesenden im Auditorium ihre Mobilfunkgeräte abzuschalten, da es mehrmals zu störenden Anrufen gekommen sei. Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass das Thema nun ausreichend besprochen worden sei und forderte die Anwesenden auf, gegebenenfalls noch offene Fragen zu stellen. Herr Meyer stellte den Antrag, dass der Vorstand die Kanzlei Dolde, Mayen & Partner nicht mehr beauftragen dürfe. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass die Beauftragung einer Kanzlei in die Kompetenz des Vorstands falle, der für die Geschäftsführung zuständig sei. Da die Beauftragung einer konkreten Kanzlei vom Stiftungsrat nicht untersagt werden könne, würde eine Abstimmung über Herrn Meyers Antrag daher einen Eingriff in die Geschäftsführung des Vorstands darstellen. Daher könne keine Abstimmung erfolgen. Herr Stürmer argumentierte, dass man auch die Kosten im Auge behalten müsse. Dolde, Mayen & Partner nehme

einen Stundensatz von 375 Euro, daher werde er sich dem Antrag Herrn Meyers anschließen. Des Weiteren handele es sich um eine grundsätzliche Frage, die unter die Aufsichtspflicht des Stiftungsrates über den Vorstand falle. Der Stiftungsratsvorsitzende sah keinen Grund zu Beanstandungen bezüglich des Haushaltsplans und lehnte eine Abstimmung über Herrn Meyers Antrag ab.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über den Haushaltsplan 2019 auf.

Abstimmung:
Der Beschluss wurde mit 3 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen.

TOP 5 **Bestellung der Rechnungsprüfer**

Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte, dass der Stiftungsrat gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der Satzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Geschäftsjahr bestimme. Er wies auf den Beschluss aus der 107. Stiftungsratssitzung hin, demzufolge eine Prüfung durch zwei Prüfer aus unterschiedlichen Kanzleien, ein sogenanntes Joint Audit, nicht mehr erforderlich sei. Die Rechnungsprüfer dürften daher der gleichen Kanzlei angehören.

Der Stiftungsratsvorsitzende führte weiterhin aus, dass die Geschäftsstelle der Conterganstiftung insgesamt bei zehn Kanzleien Angebote angefordert habe. Es seien fünf Angebote eingegangen, wovon die Steuerprüfungsgesellschaft Curacon das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe. Die Dokumente zur Vergabe seien den Mitgliedern des Stiftungsrates vorab der Sitzung übersendet worden. Der Stiftungsratsvorsitzende wies zudem darauf hin, dass die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle die einzelnen Angebote auf Wunsch zur Einsicht vorhalten würden.

Herr Stürmer sprach noch einmal sein Missfallen darüber aus, ab sofort nur noch eine Kanzlei mit der Prüfung zu beauftragen. Da der Beschluss aber gefasst worden sei, verlangte Herr Stürmer die Gründe für die Entscheidung für die Steuerprüfungsgesellschaft Curacon zu erfahren.

Die Vorstandsvorsitzende verwies Herrn Stürmer auf die im Vorfeld der Sitzung übersandten Sitzungsunterlagen. Die Angebote seien dort aufgelistet und die Steuerprüfungsgesellschaft Curacon habe das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Vorstandsvorsitzende führte zudem aus, dass der Bundesrechnungshof ihr auf Nachfrage bestätigt habe, dass ein Joint Audit zur Rechnungsprüfung unangemessen sei. Man habe bei einer Prüfung durch eine Kanzlei darauf zu achten, dass nicht immer die gleichen Personen die Prüfungen vornehmen und jede Prüfung von jeweils zwei Personen durchzuführen sei. Joint Audits seien nur bei Großfirmen, die mit Milliardenbeträgen zu tun hätten und über weit verzweigte Geschäftsbereiche verfügten, üblich. Für die Conterganstiftung sei ein solches Joint Audit absolut unangemessen.

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies noch einmal auf die Aussprache und den Beschluss von der 107. Stiftungsratssitzung zu diesem Thema.

Herr Stürmer sagte, die Betroffenenvertreter hätten in der Vergangenheit Schwierigkeiten gehabt, von den Rechnungsprüfern Informationen in der gewünschten Ausführlichkeit zu bekommen. Die Vorstandsvorsitzende antwortete Herrn Stürmer, die Betroffenenvertreter sollten die gewünschten Details bis zum Jahresende an die Geschäftsstelle melden. Diese würden dann in die Prüfung mit einbezogen.

	Herr Stürmer schlug vor, die Möglichkeit zur Einreichung von Anforderungen an die Jahresrechnung bis zum Jahresende mit dem Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer zu verknüpfen. Der Stiftungsratsvorsitzende schlug vor, dies über eine Aufnahme ins Protokoll zu regeln. Herr Stürmer bekräftigte seinen Wunsch danach, dies mit dem Beschluss zu verknüpfen. Der Stiftungsratsvorsitzende wies Herrn Stürmer darauf hin, dass es ihm rechtlich bereits zustünde, Fragen zur Jahresrechnung bis zum Jahresende einzureichen. Er sehe daher keinen Grund für eine weitere Abstimmung. Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass Fragen zur Jahresrechnung bisher immer erst bei der Vorstellung der Jahresrechnung gestellt worden seien. Dies sei jedoch zu spät. Die Betroffenenvertreter sollten daher ihre Fragen unbedingt vorab bis zum Jahresende einreichen, damit die Rechnungsprüfer diese in ihre Prüfung einbinden könnten. Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, dass es ihm ein Anliegen sei hier eine Einigung zu erzielen. Herr Stürmer formulierte einen Beschlussvorschlag: „Der Stiftungsrat stellt fest, dass Mitglieder des Stiftungsrates bis zum 31.12. eines jeden Jahres Prüffragen zur Jahresrechnung stellen können, die dann die Rechnungsprüfer im folgenden Prüfbericht berücksichtigen." Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag von Herrn Stürmer auf. **Abstimmung:** Der Beschluss wurde einstimmig mit 5 Ja-Stimmen angenommen. Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Bestellung der Steuerprüfungsgesellschaft Curacon für die Rechnungsprüfung auf. **Abstimmung:** Der Beschluss wurde einstimmig mit 5 Ja-Stimmen angenommen.
TOP 6	**Förderrichtlinien nach Abschnitt 3** Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte, dass der Erlass von Richtlinien für die Leistungen nach Abschnitt 3 des ContStifG gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 ContStifG zu den Aufgaben des Stiftungsrates zähle. Die bisherigen Förderrichtlinien vom 20.01.2003 seien veraltet und daher anzupassen. Der Stiftungsratsvorsitzende wies des Weiteren darauf hin, dass in § 1 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen seit der Fassung vom 26. November 2008 bezüglich der Fördermaßnahmen nach § 20 ContStifG auf die Vergabegrundsätze verwiesen werde. In der aktuellen Fassung der Vergabegrundsätze vom 01.01.2007 seien Art und Umfang der Förderung, die Fördervoraussetzungen und -bereiche sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren geregelt. Somit würden hier Grundsätze festgelegt, die auch in den nun angepassten Förderrichtlinien normiert würden. Der Stiftungsratsvorsitzende stellte daher fest, dass die Vergabegrundsätze mit dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie außer Kraft gesetzt werden sollten. Da es keine Fragen oder Anmerkungen zu den neuen Förderrichtlinien gab, stellte der Stiftungsratsvorsitzende die neu angepassten Förderrichtlinien nach Abschnitt 3 zur Abstimmung

	Abstimmung: Der Beschluss wurde mit 5 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.
TOP 7	**Erweiterung des Prüfauftrages GSK Stockmann (ehemals TOP 8)** Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, dass er einen Prüfauftrag grundsätzlich befürworte. Da die Mittel der Stiftung jedoch begrenzt seien, müssten die Kosten für die Vergabe eines solchen Prüfauftrags im Blick behalten werden. Er würde sich jedoch nicht der Begründung des entsprechenden Antrags von Herrn Meyer anschließen. Die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen müsste zunächst darlegen, inwiefern sie eine Beantwortung der Fragen Herrn Meyers für möglich erachte. Der Stiftungsratsvorsitzende ergänzte, dass er dem Wortlaut der Beschlussvorschläge von Herrn Meyer nicht vollständig zustimmen könne, sich aber mit einer Beschlussempfehlung arrangieren könne. Im Folgenden benannte der Stiftungsratsvorsitzende die Punkte, denen er nicht folgen könne: • Punkt XII: Der Stiftungsratsvorsitzende legte dar, dass dies kein Prüfauftrag an die Kanzlei GSK Stockmann darstellen könne, da die Aufgabenverteilung auf die Ressorts des Bundes Aufgabe der Bundesregierung seien. • Punkt XIII: Dem Punkt könne nicht zugestimmt werden, da die Stiftung Auftraggeberin der Prüfung und somit der Abschlussbericht dem Stiftungsrat, in dem Ressortvertreter vertreten wären, vorzulegen sei. Der Stiftungsratsvorsitzende schlug zum Umgang mit dem Antrag vor, eine Beschlussempfehlung zu formulieren, nach der der Stiftungsrat zustimmen würde, bei der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen ein Angebot zur Untersuchung der Rolle des BMFSFJ im Grünenthalskandal und bei der Einholung der Akten anzufordern. Die Punkte I – XI aus dem Antrag Herrn Meyers seien hierbei zu berücksichtigen. Herr Meyer wies darauf hin, dass der Punkt XIII seines Antrages die Unabhängigkeit der Untersuchung beträfe. Der Punkt XII könne auch im Rahmen der alle zwei Jahre durchzuführenden Evaluation mit einbezogen werden. Herr Meyer schlug hierzu vor, dass eingebracht werden könnte, dass das BMFSFJ als Aufsichtsbehörde nicht mehr geeignet sei, da nach seiner Auffassung das Ministerium nichts dagegen unternommen habe, dass Grünenthal in die Akten der Betroffenen geschaut habe. Dies könnte aber ebenso unter Punkt XII seines Antrages untersucht werden. Die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen könnte hierzu die gesetzliche Regelung untersuchen. Der Stiftungsratsvorsitzende gab an, dem Punkt XII aus Herrn Meyers Antrag auch weiterhin nicht zustimmen zu wollen. Im Zweifelsfall werde die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen zum gleichen Ergebnis kommen, wie der Stiftungsratsvorsitzende. Frau Wesche gab zu Protokoll, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine belastbaren Anhaltspunkte dafür sehe, dass die Vorwürfe gegen das BMFSFJ zutreffen würden. Das BMF werde daher sowohl der Beschlussvorlage Herrn Meyers wie auch dem umformulierten Vorschlag des BMFSFJ nicht zustimmen. Überdies seien die finanziellen Auswirkungen durch die umfangreichen Erweiterungen des Prüfauftrages nicht abzuschätzen. Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, dass sein Beschlussvorschlag die Angebotseinholung bei der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen und nicht die Abstimmung über Herrn Meyers Antrag umfasse. Der Hinweis auf die Kosten sei aber natürlich relevant.

Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass im Haushaltsplan 2019 kein Geld für eine solche Untersuchung vorgesehen sei. Im Abschnitt 3 stünden hierzu auch keine Mittel zur Verfügung. Der Vorschlag könnte daher selbst im Falle einer Annahme nicht realisiert werden.

Frau Wesche sagte, dass auch einem überplanmäßigen Antrag zum Haushalt 2019 nicht zugestimmt werden könnte, da die Bundeshaushaltsordnung (BHO) hierzu nicht vorhersehbare Ereignisse voraussetze. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass dem Vorschlag in modifizierter Form entsprochen werden solle.

Herr Meyer sagte, auch wenn Frau Wesche die Vorwürfe an das BMFSFJ nicht bestätigen könne, so würden diese durch das Urteil des OLG Köln und den Abschlussbericht der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen belegt. Herr Meyer forderte hierzu eine Stellungnahme von Frau Wesche. An den Stiftungsratsvorsitzenden gerichtet sagte Herr Meyer, dass die Stiftung unabhängig von der Bundesregierung sei.

Frau Wesche wies darauf hin, dass sie bereits zu Protokoll gegeben habe, dass für das BMF keine belastbaren Erkenntnisse für die Vorwürfe von Herrn Meyer vorlägen und sie sich hierzu nicht weiter äußern werde.

Der Stiftungsratsvorsitzende bestätigte die Aufnahme der Auffassung des BMF ins Protokoll der Sitzung.

Herr Meyer blieb bei seinem Antrag inklusive der Punkte XII und XIII. Ein Gesetzesvorschlag zum Wechsel der aufsichtführenden Behörde über die Conterganstiftung könne im Rahmen der Evaluation gemäß § 25 ContStifG eingebracht werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende widersprach und betonte, dass der Evaluationsbericht durch die Bundesregierung erstellt würde.

Die Vorstandsvorsitzende sagte, dass eine Gesetzesänderung durch politische Lobbyarbeit über die Betroffenenverbände forciert werden müsste.

Der Stiftungsratsvorsitzende wiederholte, dass das BMFSFJ die Vorwürfe nicht bestätigt sehe und verwies auf den erarbeiteten Kompromissvorschlag, ein Angebot der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen einzuholen, hin. Die Kanzlei könne jedoch nicht damit beauftragt werden, Vorschläge über die Ressortverteilung der Bundesregierung zu machen. Sein Angebot diene dazu, den Beschlussvorschlag von Herrn Meyer in gewisser Weise berücksichtigen zu können.

Herr Meyer beantragte, dass über beide Anträge abgestimmt werden solle. Nach der Abstimmung könne dann über den Alternativvorschlag gesprochen werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Abstimmung:
Der Antrag von Herrn Meyer wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über seinen Beschlussvorschlag auf:

„Der Stiftungsrat stimmt zu, ein Angebot der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen zur Vergabe einer Untersuchung zur Rolle des BMFSFJ im Umgang mit den Grü-

	nenthalakten und der Firma Grünenthal im Conterganskandal einzuholen. Die Konkretisierungsfelder der Anträge I. bis XI. von Herrn Meyer sind im Angebot zu berücksichtigen." **Abstimmung:** Der Antrag wurde mit 4 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme angenommen. Der Stiftungsratsvorsitzende unterbrach die Sitzung um 13 Uhr für eine Mittagspause.
TOP 8	**Historische Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung in Vorbereitung des Stiftungsjubiläums 2022 (ehemals TOP 7)** Der Stiftungsratsvorsitzende setzte die Sitzung um 13:33 Uhr fort. Der Stiftungsratsvorsitzende legte dar, dass hinsichtlich des bevorstehenden 50-jährigen Bestehens der Conterganstiftung im Jahr 2022 eine historische Aufarbeitung über die Arbeit, Entwicklung und Bedeutung der Stiftung unter Beteiligung der Betroffenenvertreterinnen und -vertreter in Auftrag gegeben werden solle. Das Ziel der Studie sei es, die Tätigkeit der Conterganstiftung in der Vergangenheit aufzuarbeiten und auszuwerten um die Ergebnisse für die Zukunft zu dokumentieren. Die Ergebnisse sollten pünktlich zum Stiftungsjubiläum im Jahr 2022 vorliegen. Die Studie müsste von der Conterganstiftung in Auftrag gegeben und finanziert werden, hierzu seien im Haushaltsplan 100.000 Euro hinterlegt. Die Ausschreibung solle zeitnah im Januar 2019 beginnen. Herr Stürmer wies darauf hin, dass die Betroffenen in das Vergabeverfahren involviert werden müssten. Aus diesem Grunde habe er im Vorfeld der Sitzung vorgeschlagen, ein Gremium bestehend aus einer historisch versierten Person, eines Journalisten/einer Journalistin und eines Juristen/einer Juristin mit Befähigung zum Richteramt unter dem Vorsitz der Betroffenenvertreter des Stiftungsrates mit der Vergabe zu beauftragen. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass die Übertragung an ein Gremium nach den Vorstellungen Herrn Stürmers für ihn eine neue Vorgehensweise bedeuten würde. Für eine belastbare Studie zur Geschichte der Conterganstiftung sei ein wissenschaftliches Institut zu beauftragen, das sich gegebenenfalls Fachexpertise hinzuziehen könne. Die Beteiligung der Betroffenenvertreter solle natürlich berücksichtigt werden, die Beschlussvorlage könne entsprechend angepasst werden. Die Vorstandsvorsitzende verwies darauf, dass aufgrund der eingeplanten Summe von 100.000 Euro das Vergaberecht eingehalten werden müsse. Da die historische Aufarbeitung aus dem Haushalt der Stiftung finanziert werden solle, müsse die Geschäftsstelle der Conterganstiftung hierfür eine Ausschreibung durchführen. Ein Gremium, wie von Herrn Stürmer vorgeschlagen könne als eine Art Beirat begleitend zur Studie eingerichtet werden. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass die zur Verfügung stehenden Mittel von 100.000 Euro für eine solche Studie knapp bemessen seien. Da auch ein Beirat Geld kosten würde, stellte der Stiftungsratsvorsitzende fest, dass ein Gremium, wie von Herrn Stürmer vorgeschlagen, mit den eingeplanten Mitteln nicht zu finanzieren sei. Der Stiftungsratsvorsitzende legte noch einmal dar, dass die Betroffenenvertreter des Stiftungsrates bei der Vergabe und während der laufenden Studie mit eingebunden werden sollen. Herr Meyer erklärte sich mit der vom Stiftungsratsvorsitzenden vorgeschlagenen

Vorgehensweise nicht einverstanden. Es müsse ein Gremium beauftragt werden, das mit Kriminologen oder Juristen besetzt sei, die schon einmal in dem Thema Contergan gearbeitet hätten. Herr Meyer betonte, hierzu auch Vorschläge machen zu wollen und sagte, dass er hierzu gerade Kontakte knüpfe.

Der Stiftungsratsvorsitzende wies noch einmal ausdrücklich daraufhin, dass eine Ausschreibung unausweichlich sei. Die persönliche Sicht der Betroffenen und eine wissenschaftliche Aufarbeitung müssten differenziert werden. Herr Meyer könne aber gerne Vorschläge machen, wer im Ausschreibungsverfahren mit berücksichtigt werden solle.

Nach Ansicht von Herrn Stürmer seien die Betroffenenvertreter in der Vergangenheit aus strukturellen Dingen herausgehalten worden. Es gehe im Conterganskandal um die Aufklärung der Verflechtungen zwischen der Pharmaindustrie und der Regierung.

Der Stiftungsratsvorsitzende legte dar, dass ein Gremium wie von Herrn Stürmer und Herrn Meyer gewünscht, nicht die Studie erstellen könne. Er legte dar, dass ein wissenschaftliches Institut beauftragt werden müsse, mit dem dann über die Einrichtung eines Beirates gesprochen werden könne.

Herr Stürmer betonte, dass die Betroffenenvertreter während der Entwicklung der Studie eine zentrale Rolle spielen müssten.

Der Stiftungsratsvorsitzende schlug vor, dass zwischen dem zu beauftragenden Institut und dem Beirat ein regelmäßiger Jour Fix vereinbart werden könne.

Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass der Projekttitel Herrn Stürmers nicht identisch mit dem Titel der Untersuchung sei, zu dem die Summe von 100.000 Euro beschlossen worden sei. Es gehe um die Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung, nicht der des Stiftungsrates. Da der Vorstand die Verantwortung trage, seien die Vergaberichtlinien einzuhalten. Als öffentlich-rechtliche Stiftung habe man sich an die Gesetzesvorgaben zu halten.

Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, einen sprachlichen Kompromiss zwischen den beiden Positionen finden zu wollen.

Herr Meyer verwies darauf, dass die Universität Heidelberg das Vertrauen der Betroffenen genießen würde. Es müsse sichergestellt werden, dass niemand mit Nähe zur Firma Grünenthal beauftragt würde. Herr Meyer führte weiter aus, dass die Betroffenenvertreter nur zustimmen würden, sofern sie bei der Auswahl der Auftragnehmer beteiligt würden.

Der Stiftungsratsvorsitzende fragte, ob die Universität Heidelberg eine Option für Herrn Meyer darstellen würde.

Herr Meyer antwortete, dass das Gerontologische Institut der Universität andere Schwerpunkte habe. Die Untersuchung müsse jedoch seines Erachtens Verflechtungen der Stiftung und des Ministeriums mit der Firma Grünenthal umfassen.

Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete Herrn Meyer, dass er dessen Gewichtung in Hinblick auf die Studie nicht teilen könne. Bei der historischen Aufarbeitung ginge es um die Gesamtentwicklung der Stiftung und die Entwicklung der Leistungen an die Betroffenen. Die positiven Aspekte der Stiftung sollten im Vordergrund stehen. Für die von Herrn Meyer angesprochenen Aspekte gäbe es bereits den Bericht der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen.

	Herr Meyer wies darauf hin, dass die Betroffenenvertreter nicht wissenschaftlich absegnen lassen würden, dass die Stiftung etwas Positives für die Betroffenen darstelle. Die Betroffenenvertreter würden verlangen, bei der Auswahl der Durchführenden der Studie beteiligt zu werden. Der Stiftungsratsvorsitzende legte fest, dass die Beschlussvorlage um die folgende Formulierung ergänzt werden solle: „Die Betroffenenvertreter sind sowohl im Ausschreibungsverfahren, bei der Auswahl und während der Studienerstellung umfassend zu beteiligen." Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung auf. **Abstimmung:** Der Beschlussvorschlag wurde mit 5 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.
TOP 9	**Rechtsanwaltskosten bei Organstreitverfahren** Der Stiftungsratsvorsitzende führte in das Thema ein: die Conterganstiftung sei bei Organstreitverfahren grundsätzlich verpflichtet auch die Kosten der unterlegenen Seite zu übernehmen. Die Stiftung sei nicht dazu verpflichtet, Kosten, die über dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) lägen, zu übernehmen, aber auch nicht an das RVG gebunden. Durch einen Beschluss zur Kostenerstattung bei Organstreitverfahren könne nun eine Grundlage geschaffen werden, die für alle Organe und Organteile der Conterganstiftung gleichermaßen gelte. Der nun vorliegende Beschlussvorschlag läge deutlich über den üblichen Beträgen. Herr Meyer begrüßte den Vorschlag und bedankte sich ausdrücklich. Er glaube zudem an einen einstimmigen Beschluss. **Abstimmung:** Der Beschlussvorschlag wurde mit 4 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme angenommen.
TOP 10	**Bericht des Vorstands mit Aussprache** Der Stiftungsratsvorsitzende führte einleitend aus, dass der Bericht des Vorstands von der Vorstandsvorsitzenden mündlich vorgetragen werde. Herr Meyer fragte, ob der Bericht abschnittsweise vorgetragen werden könne. Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass dies so vorgesehen sei. Die Vorstandsvorsitzende berichtete, dass seit dem 23. Mai 2018 zwei Vorstandssitzungen, am 25. Juli 2018 und vom 04. – 05. Oktober 2018 stattgefunden hätten. Darüber hinaus befinde sich der Vorstand telefonisch und per E-Mail in regelmäßigem und intensivem Austausch mit der Geschäftsstelle. Der Vorstand habe des Weiteren regelmäßige Telefonkonferenzen durchgeführt. Seit dem 01. Januar 2018 seien in der Geschäftsstelle der Conterganstiftung 36 Neuanträge sowie 78 Revisionsanträge eingegangen. Im Haushalt des Jahres 2018 sei ein Gesamtbetrag von etwa 174.628.000 Euro zur Auszahlung an die leistungsberechtigten Betroffenen vorgesehen gewesen. Dieser Betrag habe sich wie folgt zusammengesetzt:

- 300.000 Euro für Kapitalentschädigungen
- 131.578.000 Euro für monatliche Rentenzahlungen
- 7.000.000 Euro für Kapitalisierungen
- 29.550.000 Euro für pauschalierte jährliche Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe
- 6.200.000 Euro für Sonderzahlungen

Verwendet worden seien bis zum Stand am 29.11.2018 folgende Summen:

- 80.000 Euro für Kapitalentschädigungen
- 127.902.000 Euro für monatliche Rentenzahlungen
- 3.372.000 Euro für Kapitalisierungen
- 26.730.000 Euro für pauschalierte jährliche Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe
- 5.923.000 Euro für Sonderzahlungen

Voraussichtlich würden bis zum Jahresende noch Mittel in folgender Höhe abfließen (auf volle Tausender-Stellen gerundet, Stand: 29.11.2018):

- 10.000 Euro für Kapitalentschädigungen
- 130.000 Euro für monatliche Rentenzahlungen
- 100.000 Euro für Kapitalisierungen
- 15.000 Euro für pauschalierte jährliche Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe

Die Leistungen würden derzeit an insgesamt 2.334 deutsche und 249 ausländische Empfänger gezahlt.

Der größte Teil der Leistungen an die contergangeschädigten Menschen werde durch den Bundeshaushalt beglichen (Einnahmestiftung). Lediglich die jährliche Sonderzahlung werde durch die Vermögensstiftung finanziert.

Das Vermögen sei in Bundesschatzbriefen, Schuldscheindarlehen und Pfandbriefen von Banken, Festgeldern sowie Sichteinlagen angelegt. Die Vorstandsvorsitzende kam in diesem Zusammenhang auf die zurückliegende Anlage im Italy Office Fund zu sprechen:

Im Jahr 2006 habe sich die Stiftung an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, zu dem bis ins Jahr 2011 Eigenkapitalrückführungen und Ausschüttungen erfolgt seien. Der Immobilienfonds sei durch die Finanzkrise ab dem Jahr 2009 in eine negative Anteilswertentwicklung geraten. Die Beteiligung habe daher mit dem Verkauf des Fonds im Dezember 2017 geendet. Der Verkaufspreis habe 943.069 Euro betragen. Die Gesellschafterversammlung habe sich nach Feststellung des Jahresabschlusses 2017 auf einen Vorabauszahlungsbetrag des Liquidationserlöses in Höhe von 650.000 Euro geeinigt. Der Anteil der Conterganstiftung für behinderte Menschen hiervon habe 55.555,65 Euro betragen. Der zur Auszahlung an die Gesellschafter zur Verfügung stehende Betrag werde nach Löschung der Gesellschaft und Erstellung der Schlussrechnung vollständig ausgezahlt und betrage voraussichtlich insgesamt 78.000 Euro. Der bisher realisierte Wertverlust betrage 850.000 Euro. Die Schlussrechnung liege noch nicht vor. Der amtierende Vorstand habe unter Hinzuziehung eines Fachanwaltes für Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht die Beteiligung an dem Fonds erstmals aufgearbeitet. Eine vorzeitige Ablösung sei rechtlich nicht möglich gewesen, Schadensersatzansprüche seien als nicht durchsetzbar zu betrachten. Diese Erfahrung habe dazu geführt, dass eine Änderung der Richtlinien für die Anlage der Vermögen nach den Abschnitten 2 und 3 des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) erarbeitet und durch den Stiftungsrat

in der 107. Stiftungsratssitzung am 23.05.2018 einstimmig beschlossen worden sei. Seither dürfe das Rating der Anlagen nicht mehr als drei Stufen unter dem Rating der Bundesrepublik Deutschland (in Anlehnung an die Anlagerichtlinien des Bundes für Sondervermögen, Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen vom Januar 2017) liegen.

Die Vorstandsvorsitzende legte dar, eine Bewertung der Finanzanlagen der Stiftung bei der Bundesfinanzagentur (BFA) angefragt zu haben. Die BFA habe mitgeteilt, dass es positiv zu bewerten sei, dass die Stiftung bisher keine Anlagen tätige, für die Negativzinsen fällig würden. Die Vorstandsvorsitzende informierte darüber, dass Anlagen, sobald Mitteilungen zur Entrichtung von Negativzinsen eingingen, abgezogen und in Bundeswertpapiere angelegt würden. Da die Stiftung ihr Vermögen nicht in Aktien anlegen dürfe und die Lage am Finanzmarkt weiterhin schlecht sei, müsse man in den nächsten Jahren weiterhin mit einer schwierigen Situation bezüglich der Vermögensanlagen der Stiftung rechnen.

Die Vorstandsvorsitzende ging im Folgenden auf die Neuberechnung der Sonderzahlung ein:

Die Mittel für die Sonderzahlung nach § 12 Abs. 2 der Conterganschadensrichtlinien würden nicht wie vorgesehen bis zum Jahr 2033 ausreichen. Aus diesem Grund habe das BMFSFJ in Absprache mit dem Vorstand eine Untersuchung in Auftrag gegeben, mittels derer verschiedene Auszahlungsmodelle für die jährliche Sonderzahlung ermittelt wurden. Diese Untersuchung habe ergeben, dass die vorgesehenen Mittel im ungünstigsten Fall nur bis zum Jahr 2028 ausreichen werden. Die Ergebnisse der Untersuchung würden in dem gemäß § 25 ContStifG zu erstellenden Bericht an die Bundesregierung mit einfließen und als Grundlage für die Erarbeitung von Handlungsoptionen dienen.

Zur Abwicklung der Spezifischen Bedarfe teilte die Vorstandsvorsitzende mit, dass die außergerichtlichen Verwaltungsverfahren inzwischen allesamt abgeschlossen werden konnten. Derzeit würden sich noch 23 Fälle im gerichtlichen Klageverfahren befinden. Der Vorstand sei bemüht diese schnellstmöglich, etwa durch Vergleichslösungen, zum Abschluss zu bringen.

Die Vorstandsvorsitzende informierte anschließend über die Entwicklung des Beratungsbereiches:

Derzeit würden im Beratungsbereich 5 Personen, davon 3 in Voll- und 2 in Teilzeit, eingesetzt. Davon seien 2 Vollzeit- und 1 Teilzeitkraft zusätzlich für den Aufbau der Medizinischen Kompetenzzentren zuständig. Die Mitarbeitenden würden aus einschlägigen Tätigkeitsfeldern, wie den Krankenkassen, der Sozialversicherung oder aus der Verwaltung stammen und zudem regelmäßig in beratungsrelevanten Themen fortgebildet.

Die Anzahl der seit Januar 2018 eingegangenen Beratungsanfragen belaufe sich auf 335 Anfragen von 297 anfragenden Personen. Die Anzahl der Anfragenden habe sich somit im Zeitraum Juni bis November 2018 um etwa 23 Prozent erhöht. Die Anzahl der Anfragen sei im gleichen Zeitraum gar um etwa 40 Prozent gestiegen. Sämtliche Ratsuchende seien mit der Beratung zufrieden gewesen.

Der Beratungsbereich habe seine Bekanntheit und Akzeptanz im Kreise der Betroffenen durch die Versendung eines Infoschreibens und den persönlichen Kontakt bei Besuchen von Veranstaltungen der Verbände und auf Messen deutlich steigern können. Die Zahlen würden dies belegen. Für das Jahr 2019 sei vorgesehen, allen Betroffenenverbänden erneut die Teilnahme von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle an Veranstaltungen anzubieten, um hierdurch gegebenenfalls auch den Besuch

von Veranstaltungen, die im vergangenen Jahr aus terminlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnten, nachzuholen und um weiterhin den Dialog zwischen den Betroffenen und der Geschäftsstelle ausbauen und intensivieren zu können.

Das vergangene Jahr habe gezeigt, dass ein konstruktiver Austausch förderlich für die Weiterentwicklung und Profilschärfung des Beratungskonzeptes sei. So habe der direkte Dialog zum Beispiel gezeigt, dass der Zugang zum Beratungsangebot bei hörgeschädigten Betroffenen in der Vergangenheit oftmals an einem barrierefreien Zugang durch Gebärdendolmetscher/innen gescheitert sei. Der Vorstand habe daher einen Anspruch der hörgeschädigten Betroffenen auf eine Kostenerstattung für Gebärdendolmetscher/innen zur Nutzung des Beratungsbereiches festgestellt und die Betroffenen hierüber aktiv informiert. Dieses Angebot sei bisher aber noch nicht in Anspruch genommen worden. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte daher noch einmal, dass Betroffene mit Hör- oder Sprachbehinderung das Recht hätten, bei Beratungsgesprächen mit der Conterganstiftung zu Stiftungsleistungen und dem deutschen Sozialleistungssystem mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Somit könnten Betroffene Beratungsgespräche unter Beteiligung von Gebärdendolmetschern oder Kommunikationshelfern führen. Diese könnten wahlweise von der Conterganstiftung, unter Einhaltung einer 14-tägigen Anmeldefrist vor dem Beratungstermin, zur Verfügung gestellt oder von den Betroffenen selbst organisiert werden.

Als weiteren wichtigen Baustein des Beratungsbereiches hob die Vorstandsvorsitzende die fortlaufende Weiterentwicklung der Wissensdatenbank durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervor. Diese diene zum Erhalt der Qualität der Beantwortung von Beratungsanfragen, die insgesamt fachspezifischer, komplexer und anspruchsvoller geworden seien.

Die Vorstandsvorsitzende teilte mit, dass der Beratungsbereich auf Wunsch der Betroffenen seit März 2018 über eine eigene E-Mail-Adresse verfüge. Diese laute: beratung@contergan.bund.de

Grundsätzlich, so stellte die Vorstandsvorsitzende noch einmal dar, sei die Beratung durch den Beratungsbereich der Geschäftsstelle keine individuelle Beratung, sondern erfolge vielmehr generalisierend und es würden allgemeine Auskünfte erteilt. Eine personenbezogene Beratung sei für die Erfüllung der Beratungsaufgabe nicht erforderlich und darüber hinaus datenschutzrechtlich nicht gestattet.

Der Stiftungsratsvorsitzende bat um eine Unterbrechung des Berichts für Zwischenfragen.

Herr Meyer merkte an, dass die Information über die Übernahme der Kosten für Gebärdendolmetscher/innen weiter verbreitet werden müsse und schlug vor, dass die Geschäftsstelle hierfür ein gesondertes Infoschreiben in Leichter Sprache versenden solle. Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass bereits ein Infoschreiben mit diesen Informationen versendet und auch im Contergan-Infoportal eine entsprechende Information platziert worden sei. Frau Hudelmaier berichtete, dass ihr hörgeschädigte Teilnehmende aus dem Workshop zur Entwicklung der Medizinischen Kompetenzzentren im persönlichen Gespräch mitgeteilt hätten, die Information in ihren Kreisen bereits verbreitet zu haben und weiterverbreiten zu wollen.

Herr Stürmer fragte, ob die lange Bearbeitungszeit für Kapitalisierungsanträge darauf zurückzuführen sei, dass in der Geschäftsstelle nur eine Person hierfür zuständig sei. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass inzwischen vier Mitarbeitende hierfür zuständig seien. Nach einem Personalwechsel zum Jahresbeginn

2018 habe sich ein Bearbeitungsrückstau entwickelt, der noch immer abgearbeitet werde. Darüber hinaus seien aber auch oft unvollständige Anträge für die Dauer der Bearbeitungszeit verantwortlich. Herr Meyer fragte, ob es eine Art Checkliste gäbe, mittels derer man sich über die vollständigen einzureichenden Unterlagen informieren könne. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass dies davon abhänge, wofür man kapitalisieren wolle. Im Contergan-Infoportal seien die Anträge und ein Merkblatt hierzu eingestellt. Frau Kruse informierte zusätzlich darüber, dass die Geschäftsstelle ein Merkblatt zur Kapitalisierung entwickelt habe, welches auch im Foyer ausliegen würde. Die Vorstandsvorsitzende wies ergänzend darauf hin, dass das Bundesversorgungsgesetz (BVG) festlege, dass die finanzielle Existenz auch nach einer Kapitalisierung sichergestellt sein müsse. Anderenfalls dürfe nicht kapitalisiert werden.

Herr Meyer fragte, ob es möglich sei, im Zuge der Evaluierung die Kapitalisierungsgrenze über das 60. Lebensjahr hinaus zu verlängern. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass die Regelungen hierzu gesetzlich festgelegt seien und man hierfür politisch aktiv werden müsste. Herr Meyer fragte, ob eine juristische Prüfung denkbar wäre. Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass ein solcher Auftrag durch die Bundesregierung angestoßen werden müsste. Frau Dr. Kürschner informierte darüber, dass seit Kurzem ein Entwurf des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für ein soziales Entschädigungsgesetz vorliege, durch welchen das BVG aufgehoben werden sollen. Dies könnte ein möglicher Ansatzpunkt sein. Frau Hudelmaier sagte, dass die Kapitalisierungsgrenze für sie aus Betroffenensicht schon lange ein Thema sei. Die Verbände müssten sich hierauf gut vorbereiten. Die Zustimmung zu Kapitalisierungsanträgen läge auch immer im Ermessen des Vorstands. Der Vorstand hätte immer möglichst im Sinne der Betroffenen ihre Entscheidungen gefällt. Die weitere Entwicklung sei bei bevorstehenden Wechseln im Vorstand jedoch nicht absehbar. Frau Hudelmaier führte aus, dass das BVG eine Gesundheitsprüfung vorsähe, welche der amtierende Vorstand etwa nie verlangt hätte und riet den Betroffenenvertretern dazu, dies in ihren Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise in dieser Thematik mit einzubeziehen. Herr Meyer bedankte sich für den Hinweis und formulierte die Überlegung, dass die Auszahlung der Pauschale zur Deckung spezifischer Bedarfe kapitalisiert werden könnte. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass es Aufgabe der Verbände sei, hierzu eine Position zu formulieren.

Der Stiftungsratsvorsitzende übergab der Vorstandsvorsitzenden zur Fortführung des Vorstandsberichtes das Wort:

Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass die Stiftung seit Inkrafttreten des Vierten Änderungsgesetzes zum ContStifG die Aufgabe habe, multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren zu fördern. Hierzu sei es zunächst erforderlich, Anforderungsprofile zu entwickeln. Der Vorstand habe seit Mitte des Jahres 2017 mit Fachleuten im Austausch zur Ausgestaltung solcher Kompetenzzentren gestanden und die Betroffenenverbände zu deren Einschätzung bezüglich der Anforderungen an die Kompetenzzentren befragt.

Der Beratungsbereich der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen habe in einem weiteren wichtigen Schritt am 15.10.2018 in den Räumen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) einen Workshop initiiert und organisiert. Eingeladen waren hierzu die vier Betroffenenverbände (Bundesverband Contergangeschädigter e. V., Internationale Contergan Thalidomid Allianz, Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e. V. und Contergannetzwerk), die jeweils drei Vertreter/innen für die Teilnahme am Workshop benennen konnten, zwei gehörlose Betroffene sowie weitere Betroffene mit Fachexpertise zum Themenkomplex. Zudem seien die Klinik Hoher Meißner Bad Sooden-Allendorf, die Rehabilitationsklinik Ulm, die Schön-Klinik Hamburg sowie

die Rhein-Sieg-Klinik in Nümbrecht eingeladen worden, jeweils zwei Vertreter/innen zu dem Workshop zu entsenden. Diese Kliniken verfügen über große Kompetenzen und Erfahrungen rund um die Diagnostik und Therapie von contergangeschädigten Menschen. Durch diese Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnte eine hohe Qualität des Workshops erzielt werden.

Für die Leitung des Workshops konnte der ebenfalls Betroffene Matthias Berg gewonnen werden, der als zertifizierter Moderator über einen großen Erfahrungsschatz in der Leitung von Seminaren zu Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenz und ethisch verantwortlichem Handeln verfügt.

Der Workshop fand in Form eines sogenannten World Cafés statt. Diese Seminar-Methode zeichne sich dadurch aus, dass an räumlich getrennten Tischen verschiedene Schwerpunktthemen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert und Vorschläge entwickelt würden. Die Diskussionstische werden im Laufe des Seminars von allen Teilnehmenden in unterschiedlichen Konstellationen besucht, das Diskussionsthema bleibt dabei aber jeweils am Tisch. Die Durchmischung der Teilnehmenden sorgte hierbei dafür, die Aufmerksamkeit und Motivation hochzuhalten und führte zu einer optimalen Ausschöpfung aller vorhandenen Kompetenzen. Die Diskussionsrunden dauerten jeweils 30 Minuten und wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle moderiert. Die einzelnen Themen an den Diskussionstischen waren: Fachrichtungen, Aufgaben, Ausstattung, Geographische Lage/Erreichbarkeit und Verwaltung.

Die Ergebnisse des Workshops seien von der Geschäftsstelle ausgewertet worden und würden nun für die Entwicklung von Förderkriterien zum Aufbau der Kompetenzzentren verarbeitet. Anschließend könnten auch Förderanträge gestellt werden.

Die Rückmeldungen der Teilnehmenden des Workshops seien einstimmig positiv ausgefallen und auch von Seiten der Geschäftsstelle wurde der Workshop als Erfolg wahrgenommen.

Die Vorstandsvorsitzende dankte Frau Hudelmaier und der Geschäftsstelle für die Organisation und Durchführung des Workshops und sprach sich für eine Fortführung im Jahr 2019 aus. Herr Meyer sprach ein Lob an die Geschäftsstelle und den Vorstand für den Workshop aus.

Die Vorstandsvorsitzende fuhr mit dem aktuellen Sachstand zur Gefäßstudie fort: Aufgrund eines durch die Betroffenenvertreter im Stiftungsrat angeregten Organstreitverfahrens sei der Beschluss aus der 105. Stiftungsratssitzung zur Gefäßstudie bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils am 15.09.2018 schwebend unwirksam gewesen. Das Bewilligungsverfahren habe daher erst am 15.09.2018 fortgeführt werden können. Nach der Wiederaufnahme des Bewilligungsverfahrens habe aufgrund großer Abweichungen zwischen dem bewilligten Antrag und der aktuellen Projektplanung am 23.11.2018 zwischen dem Vorstand der Geschäftsstelle der Conterganstiftung und dem Projektleiter Herr Prof. Lund ein klärendes Gespräch stattgefunden. Laut Auskunft von Prof. Lund würde es erhebliche Mehrkosten bei der Studie geben. Im Nachgang des Gesprächs sei Herr Prof. Lund per E-Mail ein Fragenkatalog zu weiteren noch offenen Punkten zugesandt worden. Zu klären seien hier insbesondere noch die folgenden Punkte:

<u>Erweiterung des Studienumfangs</u>

Die Untersuchung auf Anomalien der Speichenarterie (Arteria radialis) und der Ellenarterie (Arteria ulnaris) im Unterarm langarmiger contergangeschädigter Menschen sei zwar nicht Teil des getroffenen Beschlusses zur Gefäßstudie in der 105. Stiftungsratssitzung gewesen, allerdings bestehe von Seiten der Stiftung sowie von

Seiten der Betroffenen hohes Interesse an der Klärung, ob die Einnahme von Thalidomid durch die Mutter ursächlich für das Auftreten dieser Anomalie ist. Die Relevanz zeige sich unter anderem auch darin, dass zu dieser Art von Gefäßschädigung Klagen von Betroffenen anhängig seien, zu deren Klärung die Ergebnisse der Gefäßuntersuchungen herangezogen werden könnten. Aus diesem Grund sei Herr Prof. Lund gebeten worden, die Studie um diese Untersuchung zu erweitern.

Konkret sollen geschätzt ca. 130 langarmige contergangeschädigte Menschen (ca. 1/3 der geschädigten Untersuchungsgruppe) per Ultraschall an den Unterarmen untersucht werden. Um die Häufigkeit auftretender Anomalien bewerten zu können, soll die Kontrollgruppe von 402 Probanden in der Studie ebenfalls auf ein entsprechendes Schädigungsbild hin untersucht werden.

Herr Prof. Lund habe mitgeteilt, dass eine solche Untersuchung per Ultraschall im Rahmen der Studie durchgeführt und ausgewertet werden könne. Die Kosten, die für diese Untersuchung zusätzlich anfallen würden, werde er zeitnah mitteilen. Nach erster Schätzung lägen diese bei ca. 12.000 Euro.

Anzahl und Rekrutierung geschädigter Probanden

Den Angaben Herrn Prof. Lunds zur Folge handele es sich bei einer Anzahl von ca. 400 contergangeschädigten Probanden um eine optimale Untersuchungsgruppe. Dies entspräche in etwa der statistisch berechneten Fallzahl von 402 Betroffenen und wäre - solange alle Schädigungsgrade vertreten seien - repräsentativ für die Gruppe der contergangeschädigten Menschen. Diese optimale Teilnehmerzahl Betroffener würde daher belastbare Ergebnisse liefern. Bei einer Untersuchung von 200 Geschädigten gehe Prof. Lund noch von guten, bei der Teilnahme von 100 Geschädigten nur noch von mäßigen Ergebnissen aus.

Dabei vertrete er die Ansicht, dass man unabhängig von der letztendlichen Anzahl an teilnehmenden Betroffenen die Untersuchungen starten solle, sobald die Untersuchungszentren dazu bereit seien. Es sei allerdings fraglich, ob für die Auszahlung von Zuwendungsmitteln eine bestimmte Anzahl von Teilnahmezusagen vorliegen müsse und wann die Rekrutierung der Betroffenen zeitlich beginnen solle.

Mehrkosten bei Untersuchungen

Bei den Untersuchungen entstünden folgende Mehrkosten:

- Voruntersuchung/Anamnese: Dieses Studienmodul wurde laut Prof. Lund bei der Antragstellung übersehen, ist allerdings notwendig, um gesundheitliche Risikoprofile abzufragen. Bei ebenfalls entsprechender Untersuchung der Kontrollgruppe entstünden insgesamt Mehrkosten in Höhe von 39.910,56 Euro.
- Laboruntersuchung (Blut u. Urin): Dieses Studienmodul sei laut Prof. Lund bei der Antragstellung übersehen worden, sei allerdings notwendig, um gesundheitliche Risikoprofile abzufragen. Bei ebenfalls entsprechender Untersuchung der Kontrollgruppe entstünden insgesamt Mehrkosten in Höhe von 23.669,76 Euro.
- Fundoskopie (Augenhintergrund): Hier ergäben sich laut GOÄ-Abrechnung Mehrkosten von 6.377,54 Euro gegenüber dem Antrag. Diese versprach Prof. Lund, zeitnah zu erklären. Darüber hinaus präferiere Prof. Lund die zentrale Erhebung dieser Daten und nicht die Erhebung durch niedergelassene Augenärzte, da diese die Leistung nicht zu den im Projekt veranschlagten Gebühren anbieten würden und die Dateneingabe einer höheren Standardisierung unterläge.
- MRT-Untersuchung (Körperstammgefäße): Hier entstünden aufgrund einer höheren veranschlagten Anzahl (402 statt 400 Betroffene und Kontrollen) Mehrkosten in Höhe von 1.574,88 Euro.

- FKDS-Untersuchung (Kopfschlagader): Hier entstünden gegenüber dem Antrag Mehrkosten von insgesamt 11.709,56 Euro. Diese versprach Prof. Lund, zeitnah zu erklären.
- Echokardiographie (Herz): Hier ergäben sich Mehrkosten in Höhe von insgesamt 13.836,24 Euro. Diese entstünden, weil zur umfassenderen Datenerhebung nicht nur die geschädigten Probanden mit bekannter kardialer Dysfunktion (Schätzwert 50 % der Untersuchungsgruppe), sondern alle 402 teilnehmenden Betroffenen untersucht werden sollten.

Weitere Kosten

- Elektronisches Case-Report-Form-System (eCRF-System): Dieses System sei im ursprünglichen Antrag nicht vorgesehen gewesen. Es soll laut Prof. Lund unter Wahrung des Datenschutzes die Dateneingabe der jeweiligen Untersuchungszentren stärker standardisieren, Übertragungsfehler minimieren, die Plausibilität der Eingaben prüfen und die Kontrolle und Auswertung der eingegebenen Daten verbessern. Dadurch entstünden (beim günstigsten Angebot) Mehrkosten in Höhe von 59.720,15 Euro (inkl. MwSt.). Davon würden allein 29.988 Euro auf die Bereitstellung der Serverkapazitäten entfallen. Eine weitere Nutzung oder anderweitige Verwertung des Systems sei aufgrund der spezifischen Entwicklung nach Abschluss des Projekts nicht möglich.
- Personalkosten: Prof. Lund plane momentan mit einer 0,25 Personalstelle „Study Nurse" zur Verwaltung der Daten- und Geldflüsse zum Projekt. Wie lange diese Personalstelle im Projekt arbeiten solle und welche Mehrkosten dabei entstünden, sei momentan noch offen. Dies hänge auch davon ab, ob die Aufgaben der angestellten Person durch eine Ausweitung der Untersuchungen oder die Abrechnung von Reise- und Übernachtungskosten zunehmen würden. Hierzu werde sich Prof. Lund mit der Geschäftsstelle abstimmen.
- Reisekosten: Der ursprüngliche Antrag habe pauschale Reisekostenzuschüsse von 150 EUR für einfach- und mittelschwer geschädigte Probanden und von 300 EUR für Schwerstbetroffene vorgesehen. Hier sei fraglich, ob diese Kosten weiterhin pauschal oder spezifisch abgerechnet werden sollten. Dies könnte sich auf die Höhe der geförderten Reisekosten auswirken.
- Übernachtungskosten: Da es laut Prof. Lund nicht möglich sei, alle Untersuchungen je Proband an einem Tag (inkl. An- und Abreise) durchzuführen, müssten die geschädigten Probanden einmal am Untersuchungsort übernachten. Es sei fraglich, in welcher Höhe gegebenenfalls Übernachtungskosten übernommen und wie diese abgerechnet werden sollten. Daher sei noch unklar, welche Mehrkosten hier entstehen könnten.
- Teilnahmevergütung für Kontrollgruppe: Diese läge laut Antrag bei 150 Euro pro Proband. Als Berechnungsgrundlage wurde von 400 Probanden ausgegangen. Hier wurde eine Korrektur auf 402 Probanden vorgenommen, wodurch Mehrkosten in Höhe von 300 Euro entstünden.
- Wege-Unfallversicherung und Probandenversicherung: Diese solle vom UKE für alle Untersuchungszentren abgeschlossen werden. Dies werde von Prof. Lund geprüft und die dadurch entstehenden Mehrkosten der Stiftung mitgeteilt.
- Gebühren zu den Ethik-Voten der Untersuchungszentren: Die Gebühr für das Ethikvotum am UKE bedeute Mehrkosten in Höhe von 500 Euro. Darüber, welche Kosten bei den anderen Zentren anfallen werden, werde sich Prof. Lund erkundigen und dies der Stiftung mitteilen.

Insgesamt würden für die Studie Mehrkosten von 150.000 – 180.000 Euro anfallen. Der gefasste Beschluss des Stiftungsrats beinhaltete hierfür jedoch nur Mittel von

555.600 Euro. Daher sei ein neuer Beschluss über die Mehrkosten erforderlich. Bisher würden noch Antragsunterlagen fehlen. Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass weitere Mittel freigegeben werden müssten, da durch die entstandenen Mehrkosten anderenfalls die Mittel für andere Projekte aus dem Abschnitt 3 angetastet werden müssten. Die Vorstandsvorsitzende bedauerte, dass am heutigen Tage der Stiftungsratssitzung kein Beschluss gefasst werden könnte. Sie sprach sich für einen Beschluss im Rahmen einer Sondersitzung im Frühjahr 2019 aus und appellierte an die Betroffenen, für die Untersuchung zu werben. Wenn man Klarheit haben wolle, ob Thalidomid Gefäßschädigungen verursacht habe, dann müsse die Studie bald erfolgen. Die Vorstandsvorsitzende drückte zudem ihr Missfallen darüber aus, dass in der bisherigen Planung die Untersuchung von lediglich zwei Betroffenen pro Woche vorgesehen sei. Dies sei eindeutig zu wenig. Die Studie würde dadurch sehr lange dauern. Frau Hudelmaier bestätigte diese Einschätzung und betonte, dass es ihr wichtig sei, dass die Betroffenen in den Kliniken nicht im laufenden Betrieb untersucht würden, sondern zur Vermeidung von Wartezeiten feste Termine bekommen sollten. So könnte die Untersuchung beschleunigt werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende bedauerte ebenfalls, dass am heutigen Tag kein Beschluss gefasst werden könne und schlug zur Beschleunigung des Beschlusses ein Umlaufverfahren vor. Dafür müssten allerdings alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Frau Hudelmaier legte dar, dass mit Prof. Lund vereinbart worden sei, dass die Studie den Betroffenen mittels eines Infoschreibens noch einmal vorgestellt werden solle. Sie fragte die Betroffenenvertreter, ob Mitbetroffene bezüglich der Gefäßstudie an sie herangetreten seien.

Herr Stürmer antwortete, dass im Kreise der Betroffenen Bedenken hinsichtlich der Datenverarbeitung bestünden und sich die Frage stelle, ob die Ergebnisse der Untersuchungen zu den Leistungsdaten hinzugezogen werden könnten. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass der Schriftverkehr bezüglich der Gefäßstudie nicht über die Geschäftsstelle laufen werde. Es sei vorgesehen, dass die Daten anonym verarbeitet würden. Dies werde auch noch schriftlich fixiert.

Frau Wesche sagte, für den Abschluss von Verträgen müsse sichergestellt werden, dass genug Betroffene und Teilnehmende aus der Vergleichsgruppe für die Studie gewonnen würden, um die Bewilligung der Mittel zu rechtfertigen. Auch für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren müsse die ausreichende Anzahl von Probanden nachgewiesen sein. Sie hielte es für problematisch, wenn Mittel freigegeben würden, ohne dass vorher eine ausreichende Zahl an Teilnehmenden sichergestellt sei. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass der Beginn der Studie an die Rückmeldung der Teilnehmenden gekoppelt werde. Ein Beschluss über die Bewilligung der Mittel sei aber unabhängig davon erforderlich. Frau Hudelmaier wies darauf hin, dass die Rückmeldungen der Teilnehmenden nicht an die Stiftung gehen würden. Die Teilnehmenden würden sich an anderer Stelle anmelden, die Stiftung müsse dann auf die Angaben dieser Stelle vertrauen. Sie fragte Frau Wesche nach der Formulierung eines entsprechenden Beschlusses, den das BMF befürworten würde. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass grundsätzlich ein Beschluss gefasst werden könne, auch wenn noch nicht die genaue Anzahl der Teilnehmenden bekannt sei. Erst für die Frage, ob die Studie dann tatsächlich durchgeführt werden könne, sei der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Probanden erforderlich. Die Stiftung hafte nicht für diese Anzahl. Frau Wesche erwiderte, dass vor der Bewilligung von Mitteln sichergestellt sein müsse, dass die Rückmeldung der Teilnehmerzahlen in ausreichendem Maße erfolgt sei. Man könne keine Mittel bewilligen, wenn die Gefahr bestünde, dass sich hinterher nicht genügend Teilnehmer fänden.

Herr Meyer bot an, ein Schreiben aufzusetzen um dadurch zur Teilnahme an der Studie aufzurufen. Dies solle dem Schreiben der Stiftung beigefügt werden. Er selbst wolle mitteilen, wann er teilnähme und auch seine persönlichen Beweggründe für seine Teilnahme darstellen. Er würde dieses Schreiben auch gerne auf Termin einreichen. Der Stiftungsratsvorsitzende dankte Herrn Meyer für dieses Angebot und sagte, dass das Schreiben zeitnah aufgesetzt werden müsste. Frau Hudelmaier bewertete diese Idee positiv, befand aber, dass ein Schreiben aller Betroffenenverbände aufgesetzt werden sollte. Der Stiftungsratsvorsitzende befand die individuelle Perspektive Herrn Meyers hierbei als wichtig. Frau Hudelmaier schlug ein Schreiben der Betroffenenverbände vor, welches nicht länger als zwei Seiten sein solle. Herr Meyer bekräftigte sein Vorhaben, ein solches Schreiben zu individualisieren. Sein Verband könnte zur Unterschrift hinzugefügt werden, er halte es aber für besser, wenn persönliche Beweggründe für die Entscheidung zur Studienteilnahme dargestellt würden. Der Stiftungsratsvorsitzende schlug vor, Frau Hudelmaiers Hinweis bezüglich der Seitenzahl des Schreibens zu berücksichtigen. Frau Hudelmaier sicherte zu, die Idee des gemeinsamen Anschreibens der Verbände mit Prof. Lund zu besprechen. Der Vorstand werde einen Termin für die Abgabe der Schreiben bekanntgeben. Sofern die Schreiben bis dahin nicht vorlägen, würden sie nicht berücksichtigt. Herr Meyer bekräftigte seine Auffassung für ein singuläres Schreiben mit einer Darstellung seiner persönlichen Sicht und den Beweggründen zur Studienteilnahme. Es bestand Einvernehmen, dass ein individuelles Schreiben maximal 1,5 bis zwei Seiten lang sein soll.

Der Stiftungsratsvorsitzende übergab das Wort an die Vorstandsvorsitzende zur Fortführung des Vorstandsberichts:

Die Vorstandsvorsitzende informierte zum Sachstand bezüglich des Contergan-Infoportals. Das seit 2015 bestehende Portal werde seitens der Betroffenen weiterhin gut angenommen. Seit dem Start konnten insgesamt über 110.000 Besuche festgestellt werden. Allein im Monat Oktober 2018 seien rund 2.900 Zugriffe auf das Contergan-Infoportal verzeichnet worden. Im Durchschnitt sei ein monatlicher Zugriff von 3.100 Besuchern zu verzeichnen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Redaktionsbeirat, dem Vorstand und der Geschäftsstelle sei intensiv. Es sei das Ziel, das Contergan-Infoportal fortzuentwickeln um die Inhalte noch übersichtlicher, aktueller, nutzerorientierter und betroffenenbezogener zu gestalten. Deshalb werde auch zunehmend über aktuelle Themen, wie etwa die Neuentwicklung von Hilfsmitteln für einen barrierefreien Alltag berichtet. Betroffene seien immer dazu aufgerufen, Verbesserungsvorschläge einzureichen.

Zum Ende des Jahres 2018 laufe der Vertrag mit der Agentur ID aus. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens sei nach einer Nachfolge gesucht worden. Da die Agentur ID das einzige Angebot abgegeben habe, würde sie hierzu den Zuschlag erhalten.

Die Vorstandsvorsitzende dankte Frau Hudelmaier für ihren ständigen Kontakt zum Vorsitz des Redaktionsbeirates.

Die Vorstandsvorsitzende fuhr mit dem Sachstand bezüglich der Grünenthal-Akten fort. Nach Abschluss der Adressrecherchen seien den betroffenen Personen unter Schwärzung der Daten von dritten Personen die sie betreffenden Dokumente sukzessive zugesandt worden. Derzeit befinde sich die Geschäftsstelle noch in der Abwicklung der altabgelehnten Fälle. Hierzu seien oft sehr umfangreiche Adressrecherchen notwendig. Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass nach der Beurteilung der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen der Aufwand der Adressrecherche angemessen, aber nicht zwangsläufig bis zur Ermittlung durchgezogen werden müsse.

Die Vorstandsvorsitzende ging im Folgenden auf die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein. Diese gelte seit dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Hierzu sei die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Stiftung angepasst worden. Ebenso habe eine Anpassung der auf der Webseite zum Download bereitstehenden Anträge und Formulare stattgefunden, die nun allesamt eine Verlinkung zur Datenschutzerklärung der Stiftung enthielten. Im Oktober 2018 habe man ein Infoschreiben an alle Betroffenen mit Informationen zum Datenschutz in der Conterganstiftung gemäß der DSGVO versendet. Darüber hinaus seien in Zusammenarbeit mit der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen datenschutzrechtliche Leitlinien für die Geschäftsstelle, den Vorstand und die Medizinische Kommission entworfen worden.

Es sei in der Vergangenheit nicht möglich gewesen, eine/n Datenschutzbeauftragte/n für die Stiftung zu finden. Erst seit Inkrafttreten der DSGVO sei es möglich, auch externe Dienstleister als Datenschutzbeauftragte für die Conterganstiftung zu beauftragen. Der Vorstand habe daher mit dem TÜV Süd Sec-IT GmbH einen Vertrag über die Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten abgeschlossen. Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten werde in Kürze erfolgen. Da die renommierten Dienstleister in diesem Bereich in den letzten Monaten aufgrund von Kapazitätsüberlastungen keine neuen Aufträge angenommen hätten, sei eine frühere Beauftragung leider nicht möglich gewesen. Der Datenschutz in der Conterganstiftung sei aber zu jeder Zeit, intern wie extern, durch Fachkundige gesichert gewesen.

Die Vorstandsvorsitzende schilderte hierzu, dass aus dem Kreise der Betroffenen in zwei Fällen der Verwendung der Daten widersprochen worden sei. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Widerruf der Verwendung der Daten die Erbringung der Leistungen unmöglich machen würde.

Hinsichtlich der Überarbeitung der Förderrichtlinien verwies die Vorstandsvorsitzende auf den Tagesordnungspunkt 6 und fuhr fort mit dem aktuellen Stand hinsichtlich der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Es seien seit dem 01.01.2018 insgesamt 22 Anträge hierzu eingegangen. Das Themenspektrum rangiere dabei zum Beispiel von allgemeinen Fragen zur Anzahl contergangeschädiger Personen in Belgien bis hin zu komplexeren Fragestellungen den Stiftungsrat und die Medizinische Punktetabelle betreffend. Die Bearbeitung der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz binde erhebliche Arbeitskraft und Arbeitszeit. Zudem sei die Bearbeitung kostenintensiv. In Einzelfällen könne sich die Bearbeitung über mehrere Jahre ziehen und zusätzlichen Personalbedarf nötig machen. Nach den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes könnten Kosten bei Antragstellenden geltend gemacht werden. Daher werde den Antragstellenden je nach Umfang teilweise vorab eine Kostenschätzung übermittelt.

Abschließend ging die Vorstandsvorsitzende auf die Klagen gegen die Conterganstiftung ein. Seit dem 01.01.2018 seien 20 Klagen gegen die Conterganstiftung für behinderte Menschen eingegangen. Überwiegend handele es sich um Klagen zu Revisionen und Neuanträgen. Bislang habe man im laufenden Jahr 28 Verfahren beenden können. Damit seien derzeit noch 94 Verfahren gegen die Stiftung anhängig. Im Einzelnen ließen sich die anhängigen Verfahren folgenden Klagegründen zuordnen:

- Revisionen: 29
- Neuanträge: 24
- Spezifische Bedarfe: 23
- Anrechnung der Leistung bei Ausländern: 16
- IFG: 1
- Wiederaufnahme von Verfahren : 1

Weiterhin teilte die Vorstandsvorsitzende mit, dass die Ausschreibung für die Stelle einer hauptamtlichen Geschäftsführung veröffentlicht worden sei.

Die Vorstandsvorsitzende beendete den Vorstandsbericht. Der Stiftungsratsvorsitzende bedankte sich.

Herr Stürmer fragte hinsichtlich der Gefäßstudie, ob bereits erfolgte Untersuchungsergebnisse in die Studie mit einfließen würden. Des Weiteren fragte er, ob es Neuigkeiten zum Thema Boxspringbett gebe.

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass es keine neuen Erkenntnisse zum Thema Boxspringbett gebe. Zur Frage hinsichtlich der Gefäßstudie antwortete sie, dass dies nicht möglich sei, da die Untersuchungsergebnisse vergleichbar und daher nach einem standardisierten Verfahren durchgeführt werden müssten. Herr Stürmer regte an, diese Information in das vorgesehene Infoschreiben mit aufzunehmen.

Herr Meyer dankte dem Vorstand für die Zusammenarbeit mit der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen und insbesondere dafür, dass in Zusammenhang mit den Grünenthal-Akten auch die Altabgelehnten berücksichtigt würden. Zudem dankte er für die Einhaltung des Datenschutzes. Herr Meyer führte zudem aus, dass in der Vergangenheit in Erwägung gezogen worden sei, die Firma Grünenthal an den Kosten für die Aufarbeitung des Aktenfundes zu beteiligen. Dies sei auch einmal von der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen angedacht worden. Herr Meyer fragte, ob der Vorstand hierzu beraten hätte und ob ein Ergebnis vorläge. Darüber hinaus hätte Herr Meyer Herrn Dr. Hennig in der 107. Stiftungsratssitzung gefragt, ob es möglich wäre, eine Klarstellung darüber, wie die Akten der Betroffenen an Grünenthal gelangt seien, in den Abschlussbericht zum Aktenfund aufzunehmen. Herr Dr. Hennig hätte diese Frage bejaht. Herr Meyer fragte daher, wann diese Klarstellung erfolgen werde. Die Vorstandsvorsitzende antwortete bezüglich der Frage zur Kostenbeteiligung der Firma Grünenthal, dass diese Idee durch den Vorstand verworfen worden sei, da ein Großteil der Betroffenen nicht wolle, dass die Stiftung mit Grünenthal in Verbindung gebracht werde. Diese Auflage sei auch aus dem Stiftungsrat gekommen. Die Vorstandsvorsitzende sagte weiter, dass Grünenthal ihrer persönlichen Meinung nach aber sehr wohl beteiligt werden müsse. Zur Frage hinsichtlich der Klarstellung durch die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen sagte die Vorstandsvorsitzende, dass man hierzu eine Nachfrage an Herrn Dr. Hennig gestellt habe, aber insofern noch keine Rückmeldung vorliege.

Herr Meyer sagte, dass der Abschlussbericht noch nicht im Contergan-Infoportal veröffentlicht worden sei, obwohl dies längst hätte geschehen sollen. Zudem sagte er, dass es nicht der allgemeine Wille der Betroffenen sei, dass Grünenthal nicht finanziell an der Aufklärung des Aktenfundes beteiligt werden solle. Er wundere sich, dass dies verworfen worden sein soll. Es hätte hierzu ein Beschluss im Stiftungsrat getroffen werden müssen.

Frau Hudelmaier richtete an den Stiftungsrat den Wunsch, eine Handlungsanweisung zu erstellen, wie mit Zuwendungen der Firma Grünenthal grundsätzlich umgegangen werden solle. Herr Stürmer entgegnete, dass die Firma Grünenthal so viel wie möglich finanziell hinzugezogen werden solle, ohne das sich die Stiftung von ihr abhängig mache. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass er die Diskussion hierzu bisher anders empfunden habe, er aber für eine neue Beschlussfassung offen sei.

Herr Meyer sagte, er könne sich an keine Stiftungsratssitzung erinnern, in der Zahlungen von Grünenthal zum Abschlussbericht der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen abgelehnt worden seien. Herr Meyer hätte sich zudem immer gegen Zahlun-

gen an die Medizinische Kommission ausgesprochen. Wenn Grünenthal daran gelegen sei, Gutes zu tun, so möge das Unternehmen in den Sonderzahlungsposten einzahlen, damit das Geld direkt an die Betroffenen und nicht an die Medizinische Kommission fließen würde. Darüber hinaus forderte Herr Meyer zu prüfen, ob man gegebenenfalls Gelder einklagen könne. Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, dass in der nächsten Stiftungsratssitzung ein Grundsatzbeschluss zur Kostenbeteiligung oder Übernahme von Kosten durch Grünenthal für alle Projekte mit Grünenthal-Bezug gefasst werden solle. Ob Gelder eingeklagt werden könnten, wäre ein anderes Thema. Hier würde sich vor allem die Frage stellen, wie erfolgversprechend eine solche Klage wäre. Herr Meyer wies darauf hin, dass dies die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen bewerten könne und sprach die Hoffnung aus, dass noch keine Verjährungsfristen verstrichen seien. Der Stiftungsratsvorsitzende hielt fest, dass für die nächste Stiftungsratssitzung ein neuer Grundsatzbeschluss zur Co-Finanzierung durch die Firma Grünenthal vorbereitet werde. Über das Thema der Klage aufgrund des Aktenfundes müsse separat gesprochen werden. Herr Meyer sagte, es ginge darum, dass der Stiftung ein Schaden entstanden sei, der von Grünenthal ersetzt werden müsse. Wenn nötig, müsse man bis in die höchste Instanz klagen. Die Vorstandsvorsitzende sprach ihre Bedenken hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Klage zur Einforderungen von Ersatzleistungen der Firma Grünenthal aus, stimmte aber zu, dass dies durch die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen geprüft werden könne.

Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass hinsichtlich der Akten die Betroffenen selbst wegen möglicher Datenschutzverletzung und nicht die Stiftung hätte klagen müssen. Dies sei das Ergebnis einer Beratung durch GSK Stockmann + Kollegen gewesen und auch so kommuniziert worden. Bisher sei keine Klage von Betroffenen eingereicht worden. Hinsichtlich weiterer Zahlungen durch die Firma Grünenthal sagte die Vorstandsvorsitzende, das Grünenthal 2009 nur auf Bitten hin 50 Millionen Euro für die Finanzierung der jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung gestellt hätte. Allgemein zu Zuwendungen der Firma Grünenthal wies sie darauf hin, dass auch Gelder der Grünenthalstiftung angenommen würden. Bezüglich der Zahlungen durch Grünenthal an die Medizinische Kommission stellte die Vorstandsvorsitzende klar, dass Grünenthal verpflichtet sei, hierfür jährlich 24.000 Euro an die Stiftung zu zahlen und dies auch erfolge. Die Stiftung leite das Geld an die Medizinische Kommission weiter.

Herr Stürmer betonte, dass die Abgrenzung der Stiftung zu Grünenthal wichtig sei. Es dürften keine Abhängigkeiten entstehen. Er sehe aber keinen Grund dafür, warum man Grünenthal nicht dazu auffordern sollte, die Differenzen bezüglich der Sonderzahlungen zu begleichen. Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass man nicht mehr als eine Aufforderung an die Firma Grünenthal richten könnte.

Herr Meyer kam auf den Hinweis der Vorstandsvorsitzenden, dass die Betroffenen bezüglich der Akten die Firma Grünenthal anstelle der Stiftung hätten verklagen müssen, zurück. Diese Information sei nirgendwo aufgetaucht. Die Vorstandsvorsitzende wies Herrn Meyer auf das Anschreiben zum Aktenfund hin. Herr Meyer verlangte, dass ihm dieses Schreiben noch einmal vorgelegt werde. Die Firma Grünenthal solle für den Schaden durch den Aktenfund aufkommen, Herr Meyer hätte vom Vorstand erwartet, dass er dies veranlasst hätte. Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass dieses Thema auf der nächsten Stiftungsratssitzung besprochen werden müsse. Der Vorstand/die Geschäftsstelle wurden unter Einbindung der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen beauftragt, eventuelle Verjährungsfristen zu prüfen. Herr Meyer wies darauf hin, dass gegebenenfalls sofort eine Sondersitzung oder ein Umlaufverfahren einberufen werden müsse. Herr Meyer führte fort, dass er sich das Schreiben vom 14. November 2015 angesehen habe und daraus kein Hinweis darauf hervorgehe, dass eine Klage von den Betroffenen hätte initiiert werden müssen. Herrn Meyer wurde eine Prüfung durch die Ge-

	schäftsstelle und eine entsprechende Information im Nachgang der Sitzung zugesichert. Herr Meyer sagte weiterhin, es sei an ihn herangetragen worden, dass die Kontaktdaten der Betroffenenvertreter nicht auf der Webseite der Stiftung zu finden seien. Der Vorstand/die Geschäftsstelle erhielt den Auftrag dies zu prüfen und diesbezüglich Kontakt zu Herrn Meyer und Herrn Stürmer aufzunehmen. Der Stiftungsratsvorsitzende verabschiedete anschließend die ausscheidende Vorstandsvorsitzende und sprach ihr seinen Dank für die geleistete Arbeit aus. Frau Hudelmaier richtete ebenfalls Dankesworte an die Vorstandsvorsitzende. Die Vorstandsvorsitzende bedankte sich für die Abschiedsworte.
TOP 11	**Gewährleistung und Herstellung von Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der (auch teilweise) anerkennungsfähigen bzw. nicht anerkennungsfähigen Schadensbilder** Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den von Herrn Meyer eingereichten Beschlussvorschlag vor und teilte mit, dass er sich hierzu grundsätzlich einen Beschluss vorstellen könne, da er Verständnis für den von Herrn Meyer dargelegten Transparenzanspruch habe. Er übergab das Wort an Herrn Meyer. Herr Meyer führte aus, dass es ihm bei seinem Beschlussvorschlag darum ginge, juristische Konflikte zwischen Betroffenen und der Stiftung präventiv zu verhindern. Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass sowohl Neuanträge als auch Revisionen immer als Einzelfälle betrachtet werden müssten. Von angeborenen Schädigungen bei Einzelnen könne nicht auf die Schädigungen einer anderen Person geschlossen werden. Frau Wesche wies darauf hin, dass eine individuelle Veröffentlichung über Schädigungen bei einigen Betroffenen zu falschen Vorstellungen hinsichtlich der Erhöhung ihrer Schadenspunkte führen könnte. Darüber hinaus habe sie auch datenschutzrechtliche Bedenken, da bei der Veröffentlichung von Einzelfällen gegebenenfalls Rückschlüsse auf einzelne Betroffene gezogen werden könnten. Zudem müsste auch der erhöhte Verwaltungsaufwand für die Entwicklung und Pflege einer solchen Datenbank berücksichtigt werden. Herr Meyer sagte, dass er dieser Argumentation nicht folgen könne. Den Betroffenen würde es helfen, sehen zu können, ob Schadensbilder schon einmal anerkannt wurden oder nicht. Die aktuelle Situation brächte eine Vielzahl an Prozessen mit sich. Der Verwaltungsaufwand würde sich nach seiner Überzeugung bei einer Umsetzung seines Beschlussvorschlages reduzieren. Herr Stürmer schlug vor, die Betroffenen anzuschreiben und eine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der Urteile einzuholen. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass die datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden müssten. Er sei zwar für mehr Transparenz, wisse aber derzeit keine Lösung. Frau Kroll verwies auf die Juris-Datenbank. Urteile würden dort veröffentlicht, es müsse geklärt werden, ob die Urteile dort einsehbar seien. Zudem würden auch die Verwaltungs- und Sozialgerichte regelmäßig Urteile veröffentlichen. Frau Kruse bestätigte, dass die Urteile in der Juris-Datenbank aufgerufen werden könnten.

	Frau Hudelmaier verwies noch einmal darauf, dass die Schädigungen Einzelner nicht für eine Beurteilung, ob dieser Körperschaden auch bei einer anderen Person anerkennungsfähig sei, tauglich wären. Herr Stürmer sagte, dass eine Veröffentlichung den Betroffenen einen Anhaltspunkt bieten könnte. Da die Urteile bereits in der Juris-Datenbank veröffentlicht seien, spräche nichts gegen eine Veröffentlichung im Contergan-Infoportal. Frau Wesche betonte, dass vorher zunächst der Aufwand für die Stiftung geklärt werden müsse (Machbarkeitsstudie). Ein Beschluss könne dann in der nächsten Stiftungsratssitzung erfolgen. Herr Meyer erklärte sich mit einer Vertagung auf die nächste Sitzung einverstanden. Er kam auf den Redebeitrag von Frau Kroll zurück. Die Veröffentlichungen von Urteilen könnten anonymisiert übernommen und veröffentlicht werden. Frau Wesche fragte, ob die Urteile nicht auch verlinkt werden könnten. Herr Meyer hatte hierzu den Einwand, dass eine Verlinkung nicht eindeutig genug sein könnte. Die Vorstandsvorsitzende fragte, wer von der Veröffentlichung der Gerichtsurteile profitieren würde. Jede Juristin und jeder Jurist hätte Zugriff auf die einschlägigen Datenbanken. Betroffene hätten keinen Nutzen davon, da ein individueller Fall nie auf einen weiteren Einzelfall übertragbar sei. Würden Betroffene einen Revisionsantrag stellen, so würde auch für sie ein individuelles Gutachten erstellt. Herr Stürmer stellte den Worten der Vorstandsvorsitzenden als Argumente eine höhere Transparenz und die Möglichkeit der Betroffenen zur ersten Orientierung entgegen. Herr Meyer wies zudem darauf hin, dass Anwaltskosten eingespart werden könnten, da sich die Recherchezeiten verkürzen würden. Es ginge hier auch um die Herstellung von Waffengleichheit. Der Stiftungsratsvorsitzende beauftragte den Vorstand/die Geschäftsstelle damit, die Umsetzung von Herrn Meyers Antrag zu prüfen. Für die nächste Stiftungsratssitzung sollten dann schriftliche Unterlagen und ein gegebenenfalls angepasster Beschlussvorschlag eingereicht werden. Frau Wesche bekräftigte ihre Bedenken und wies darauf hin, dass auch der personelle Aufwand der Geschäftsstelle berücksichtigt werden müsste. Herr Meyer antwortete, dass sich sein Vorschlag dazu eigne, die Verwaltungskosten der Stiftung zu reduzieren. Herr Meyer wies des Weiteren auf Punkt IV. seiner Beschlussvorlage hin, in welchem er formuliert habe, dass die Stiftung eine Sonderfallliste zu anerkannten Schädigungen, die nicht direkt oder analog der medizinischen Punktetabelle oder in der Liste für Schädigungen ohne Diagnoseziffern aufgeführt seien, erstellen solle. Dieser Punkt sei mit zu berücksichtigen. Der Stiftungsratsvorsitzende vertagte den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Stiftungsrates.
TOP 12	**Hinterbliebenenversorgung von Angehörigen** Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den von Herrn Stürmer eingereichten Beschlussvorschlag vor. Die Beschlussvorlage sehe vor, eine rechtliche Expertise zu bestehenden Hinterbliebenenversorgungen erstellen zu lassen und zur Ermittlung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für die Versorgung von Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen eine weitere rechtliche Expertise in Auftrag zu geben. Mit einer zweiten Expertise solle das Gerontologische Institut der

Universität Heidelberg beauftragt werden. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass dieses Thema bereits mehrfach in den Sitzungen des Stiftungsrates besprochen worden sei und im letzten Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt worden sei. Der Gesetzgeber habe sich gegen die Aufnahme einer Hinterbliebenenversorgung ausgesprochen. Der Stiftungsratsvorsitzende könne daher einer solchen Expertise nicht zustimmen.

Herr Stürmer erläuterte noch einmal seinen Beschlussvorschlag. Er könne nicht erkennen, dass der Gesetzgeber eine Hinterbliebenenversorgung der Angehörigen contergangeschädigter Menschen explizit abgelehnt habe. Der Staat habe durch die Unterlassung adäquater Arzneimittelgesetze eine Mitschuld am Contergankandal. Die Angehörigen hätten durch ihren betriebenen Pflegeaufwand massive Einbußen hinsichtlich ihrer Rentenansprüche. Herr Stürmer nannte exemplarisch für bestehende Regelungen zur Versorgung Hinterbliebener das Soldatengesetz sowie das HIV-Gesetz. Die Stiftung müsse sich mit den Angehörigen der Betroffenen solidarisieren, auch wenn ihm in der Vergangenheit schon öfter im Stiftungsrat mitgeteilt worden sei, dass für einen solchen Antrag nicht der Stiftungsrat zuständig sei. Das Abstimmungsergebnis über seinen Antrag solle in das nächste Gesetzgebungsverfahren einfließen. Die Stiftung und der Staat dürften die Angehörigen nicht übersehen, daher bestehe er auf seinen Antrag.

Die Vorstandsvorsitzende äußerte grundsätzliches Verständnis für Herr Stürmers Anliegen. Jedoch sei die Aufgabe des Stiftungsrates klar definiert. Gesetzgebungsanträge müssten über die Verbände an Bundestagsabgeordnete herangetragen werden, um von dieser Stelle aus einen Gesetzänderungsvorschlag im Bundestag einzubringen.

Die Vorstandsvorsitzende verwies abermals auf die fest definierten Aufgaben des Stiftungsrates. Zu diesen Aufgaben gehöre es nicht, Gesetzesänderungen anzuregen. Ein Beschluss zu Herrn Stürmers Antrag würde ein Vergabeverfahren nach sich ziehen, wodurch die Stiftung zusätzliche Kosten zu übernehmen hätte. Sie sprach die Empfehlung aus, sich intensiver mit den originären Aufgaben des Stiftungsrates zu befassen.

Der Stiftungsratsvorsitzende stimmte der Vorstandsvorsitzenden zu, dass der Beschlussvorschlag von Herrn Stürmer nicht zu den originären Aufgaben des Stiftungsrates gehöre. Für ein Gesetzänderungsverfahren sei politische Lobbyarbeit über die Betroffenenverbände notwendig, so dass hierdurch die Gesetzänderungsvorschläge in den Bundestag eingebracht werden könnten. Herr Stürmer sagte, dass es ihm nicht um eine Gesetzesinitiative oder die Veranlassung einer Studie ginge, sondern um die Wahrnehmung der Angehörigen der Betroffenen. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass für die von Herrn Stürmer beantragten rechtlichen Expertisen Studien in Auftrag gegeben werden müssten. Hierdurch entstünden der Stiftung dann Kosten für eine nicht originäre Aufgabe. Dem könnte nicht zugestimmt werden.

Herr Meyer verwies auf den in § 2 des ContStifG definierten Stiftungszweck. Dieser schließe seiner Auffassung nach auch die Angehörigen mit ein.

Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass er von der moralischen Seite durchaus Verständnis für den Antrag habe. Man dürfe darüber aber nicht den eigentlichen Stiftungszweck aus den Augen verlieren. Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über den Antrag von Herrn Stürmer auf.

Abstimmung:
Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

	Der Stiftungsratsvorsitzende schlug vor, den öffentlichen Teil der Sitzung bis 17 Uhr fortzusetzen. Frau Wesche erkundigte sich, ob die Sitzung dann auch um 17 Uhr enden würde. Der Stiftungsratsvorsitzende bestätigte dies. Gegen den Vorschlag wurden keine Einwände erhoben. Der Stiftungsratsvorsitzende unterbrach die Sitzung um 16:26 Uhr für eine ca. 10-minütige Pause. Der Stiftungsratsvorsitzende setzte die Sitzung um 16:35 Uhr fort und schlug vor den Tagesordnungspunkt 15 „Kenntnisnahme der Schadensrichtlinien der Stiftung" vorzuziehen. Hierzu gab es keine Einwände.
TOP 15	**Kenntnisnahme Schadensrichtlinien der Stiftung (vorgezogen)** Die Schadensrichtlinien der Stiftung wurden vom Stiftungsrat zur Kenntnis genommen.
TOP 13	**Veröffentlichung des Urteils des OLG Köln vom 15.2.2018 zusammen mit einer Presseschau zu diesem Urteil im Info-Portal** Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den von Herrn Meyer eingereichten Beschlussvorschlag vor. Er wies darauf hin, dass die Stiftung an dem betreffenden Prozess nicht verfahrensbeteiligt war. Da das Urteil auch nicht von grundsätzlicher Bedeutung sei, fiele dieses auch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates. Da zudem Einzelfälle grundsätzlich nicht veröffentlicht würden, könne er dem Antrag nicht zustimmen. Herr Meyer widersprach dieser Auffassung. Der Stiftungsrat sei dadurch betroffen, dass er (Herr Meyer) als Betroffenenvertreter des Stiftungsrates in diesem Verfahren involviert gewesen sei. Zudem sei es in dem Verfahren um Angelegenheiten der Stiftung aus den vergangenen Jahrzehnten gegangen. Das Urteil sei von grundsätzlicher Bedeutung, da der Streitgegenstand auch eine große Rolle im Bundestag gespielt hätte. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass er seine Position dargelegt habe und fragte die übrigen Stiftungsratsmitglieder, ob sie sich äußern wollten. Dies war nicht der Fall. **Abstimmung:** Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.
TOP 14	**Aussprache zum Veranstaltungsort** Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, es sei ihm ein Anliegen, dass es am heutigen Tage bei diesem Tagesordnungspunkt zu einem Beschluss komme. Im Folgenden erläuterte er die zur Abstimmung stehenden drei Optionen: • Option 1 sähe vor, dass die Stiftungsratssitzung ab der folgenden 109. Sitzung im Wechsel zwischen den Städten Hamburg, Köln (am Sitz der Stiftung), München und Berlin (am Sitz der aufsichtführenden Behörde, dem BMFSFJ) stattfinden solle • Option 2 sähe vor, dass die Stiftungsratssitzung ab der folgenden 109. Sitzung

im Wechsel zwischen den Städten Köln (am Sitz der Stiftung) und Berlin (am Sitz der aufsichtführenden Behörde, dem BMFSFJ) stattfinden solle
- Option 3 sähe vor, dass der Sitz der aufsichtführenden Behörde (BMFSFJ) in Berlin ab der folgenden 109. Stiftungsratssitzung als Veranstaltungsort festgelegt würde

Herr Stürmer sagte, er wolle die Option 1 um die Städte Stuttgart und Ulm ergänzt haben.

Herr Meyer wies darauf hin, dass die Option einer Videoübertragung nicht mit eingeflossen sei. Eine Abstimmung könne daher nicht erfolgen.

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies darauf, dass bereits ein Beschluss vorläge, keine Videoübertragung durchzuführen. Das entsprechende Verlaufsprotokoll sei ebenfalls bereits beschlossen. Eine Videoübertragung sei daher nicht Gegenstand dieser Diskussion. Er habe drei Optionen benannt, zu denen er keine Präferenzen habe erkennen lassen.

Herr Stürmer wies darauf hin, dass es sich um eine öffentliche Sitzung handele. Der Stiftungsratsvorsitzende entgegnete, dass die Öffentlichkeit hergestellt sei.

Herr Stürmer schlug vor, über ein alternierendes Modell abzustimmen. Herr Stürmer nannte exemplarisch Freiburg und Frankfurt am Main als mögliche Sitzungsorte und ließ weitere Optionen offen.

Frau Wesche verwies auf den zeitlichen Aspekt hinsichtlich der Anreise, der in der Diskussion mit berücksichtigt werden müsste.

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies auf seine vorangegangenen Ausführungen und damit auf die drei genannten Optionen. Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Abstimmung:
Option 1: Der Beschlussvorschlag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

Option 2: Der Beschlussvorschlag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

Option 3: Der Beschlussvorschlag wurde mit 3 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen.

Herr Stürmer gab zu Protokoll, dass er gegen Option 3 gestimmt habe.

Der Stiftungsratsvorsitzende beendete die Sitzung um 17:00 Uhr.

Herr Meyer bat darum, für die nächste Stiftungsratssitzung zwei Tage vorzusehen.

Der Stiftungsratsvorsitzende bedankte sich für die konstruktive Sitzung und sicherte zu, Herrn Meyers Vorschlag in die Planungen der nächsten Stiftungsratssitzung mit einzubeziehen und im Rahmen der Planung eine eventuelle Erforderlichkeit zu bewerten.

Unterschrift: Geschäftsstelle	Unterschrift: Vorsitzender des Stiftungsrates